



Aktz.:

**Antwort zur Anfrage Nr. 1592/2019 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim betr. Erhaltungssatzung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**In vielen Stadtteilen wird der Erhalt der historischen Baustruktur über eine Erhaltungssatzung geregelt.**

**Wir fragen an, dass die Verwaltung den Ortsbeirat über die gültige Satzung informiert, auch unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer Anpassung oder Aktualisierung.**

Für den Ortskernbereich von Mainz-Ebersheim gilt seit September 1993 die Erhaltungssatzung "Ortskern von Mainz-Ebersheim (E 17 S)". Besonderes Merkmal dieser städtebaulichen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist der Erhalt der vor Ort vorhandenen städtebaulichen Strukturen, vor allem um die städtebaulichen Eigenart des Gebietes bzw. die städtebaulichen Eigenarten von Teilgebieten nachhaltig zu sichern.

Soweit ergänzend zu einer Erhaltungssatzung kein Bebauungsplan besteht oder eine Erhaltungssatzung nicht integrierter Bestandteil eines Bebauungsplanes ist - was für den Ortskern von Mainz-Ebersheim zutrifft -, richtet sich die Bebauung auf den jeweiligen Grundstücken nach den aufgrund von § 34 BauGB geltenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die zusätzlich anzuwendende o. g. Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB sichert darüber hinaus als weitere Rahmenbedingung die jeweiligen städtebaulichen Strukturen.

Die fachliche Auseinandersetzung mit der erhaltenswerten städtebaulichen Eigenart des jeweiligen räumlichen Bereiches geschieht in der Praxis in Form des nach § 173 Abs. 3 BauGB verpflichtend zu führenden Erörterungsgespräches. Gemeinsam mit dem Architekten, dem Bauherrn und den tangierten Fachämtern der Stadt Mainz wird in jedem Einzelfall erörtert, in welcher Form das beantragte Vorhaben der zu erhaltenden städtebaulichen Struktur entspricht.

Die genannten städtebaulichen Strukturen sind bei über Jahrzehnte gewachsenen Bereichen - wie hier der Ortskern von Mainz-Ebersheim - oft unterschiedlicher Natur und sind durch verschiedene städtebaulich relevante Merkmale gekennzeichnet. In der Begründung zur Erhaltungssatzung "E 17 S" sind diese städtebaulichen Merkmale beschrieben.

Vor dem o. g. Hintergrund ist aus städtebaulich-fachlicher Sicht die Anpassung oder Aktualisierung der in Mainz-Ebersheim seit mehr als 26 Jahren geltenden Erhaltungssatzung nicht erforderlich.

Mainz, 23. Januar 2020

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete